

**Eigenbetriebssatzung
der Stadtwerke Bad Soden am Taunus**

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 04.04.2005 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 218 und 229), der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 20.05.1992 (GVBl. I S. 170), vom 19.12.2000 (GVBl. I S. 542), vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 218) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus am 24.05.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Einrichtung zur Wasserversorgung der Stadt Bad Soden am Taunus wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung

„Stadtwerke Bad Soden am Taunus“

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt € 51.129,18.

§ 4

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Betriebsleitern.
- (2) Der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus bestellt einen kaufmännischen und einen technischen Betriebsleiter.
- (3) Der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus regelt mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung.

§ 5

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Bad Soden am Taunus in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus obliegen.
- (2) Der Eigenbetrieb wird durch die Betriebsleiter in Einzelvertretung vertreten.
- (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Stadt Bad Soden am Taunus verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Abs. 2 Vertretungsberechtigten abgegeben. Im übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Magistrats der Stadt Bad Soden am Taunus unterzeichnet sind. (§ 71 HGO). Auf die Vorschrift des § 3 Abs. 4 (EigBGes) wird besonders verwiesen.
- (4) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung auch besondere Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften in der Form des vorstehenden Abs. 3 Satz 1 ermächtigen.
- (5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes.
- (7) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt Bad Soden am Taunus genügt die Abgabe gegenüber einem der Betriebsleiter.

§ 6

Allgemeine Aufgaben der Betriebsleitung

Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb auf Grund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus und der Betriebskommission der Stadt Bad Soden am Taunus in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht sowie die Zwischenberichterstattung. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.

Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.

§ 7

Betriebskommission

(1) Der Betriebskommission gehören an:

1. Drei Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind,
2. kraft ihres Amtes,
 - a) der Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats der Stadt Bad Soden am Taunus
 - b) zwei weitere Mitglieder des Magistrats der Stadt Bad Soden am Taunus, die von diesem zu benennen sind.
3. Zwei Mitglieder des Personalrates der Stadtverwaltung Bad Soden am Taunus, die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates der Stadt Bad Soden am Taunus zu wählen sind.

(2) Der Betriebskommission gehört weiter eine wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Person an, die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus für die Dauer ihrer Wahlzeit nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen ist.

(3) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil.

§ 8

Aufgaben der Betriebskommission

(1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Betriebssatzung erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus vor.

- (2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Stadt Bad Soden am Taunus oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus.
- (3) Die Betriebskommission ist unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1 für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:
 1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus.
 2. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife.
 3. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, unter Berücksichtigung der Vergaberichtlinien der Stadt Bad Soden am Taunus.
 4. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit oder wegen des Wertes des Vermögensgegenstandes durch die Betriebssatzung der Stadtverordnetenversammlung zugewiesen ist.
 5. Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung.
 6. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Personal.
 7. Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluss.
 8. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben.
 9. Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung, insbesondere über den Bezug von Energie und Wasser durch den Eigenbetrieb.
 10. Verzicht auf Forderungen, Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu € 5.000,00 im Einzelfall.
- (4) Durch Änderung der Betriebssatzung kann die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus der Betriebskommission zusätzliche Angelegenheiten übertragen. Die in der Satzung festgelegten Rechte der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus oder des Magistrats der Stadt Bad Soden am Taunus dürfen jedoch dadurch nicht geschmälert werden.
- (5) Die Betriebskommission hat den Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (6) In den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Hiervon hat sie dem Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 9

Aufgaben des Magistrats der Stadt Bad Soden am Taunus

- (1) Der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus sorgt dafür, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Stadtverwaltung Bad Soden am Taunus im Einklang stehen. Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebssatzung zugewiesene Aufgabe nicht, so fordert sie der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgabe auf; nach ergebnislosem Ablauf der Frist übernimmt der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus die Aufgabe und entscheidet anstelle der Betriebskommission.
- (2) Der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus hat einen Beschluss der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planung und Ziele der Stadtverwaltung Bad Soden am Taunus verstößt.
- (3) Der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

§ 10

Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus als das oberste Organ der Stadt Bad Soden am Taunus hat insbesondere nach Maßgabe der §§ 127 und 127a HGO über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen der Eigenbetrieb der Stadt Bad Soden am Taunus gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Auf die ihr nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Betriebssatzung zustehenden Entscheidungen darf sie nicht verzichten.
- (2) Sie ist insbesondere zuständig für:
 1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung.
 2. Wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes.
 3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform.
 4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGes.
 5. Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife.
 6. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 8 EigBGes; analog den Regelungen in der Hauptsatzung der Stadt Bad Soden am Taunus.
 7. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören und deren Wert im Einzelfall € 25.000,00 übersteigt.
 8. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals gemäß § 11 Abs. 4 EigBGes.

9. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Stadt Bad Soden am Taunus, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb in Zusammenhang stehen.
 10. Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten.
 11. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen.
 12. Genehmigung der Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Betriebskommission nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 9 EigBGes.
 13. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
 14. Verzicht auf Forderungen, Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen über € 5.000,00 im Einzelfall.
- (3) Soweit es nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit der Betriebskommission nach § 8 dieser Satzung handelt, kann sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus durch Änderung der Betriebssatzung weitere Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung vorbehalten.

§ 11

Personalangelegenheiten

- (1) Die Betriebsleiter und die beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten werden unbeschadet des Abs. 2 nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus als Bedienstete der Stadt Bad Soden am Taunus eingestellt.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes.

§ 12

Kassen- und Kreditwirtschaft

- (1) Die für den Eigenbetrieb einzurichtende Sonderkasse wird mit der Stadtkasse verbunden. Die Vorschriften der §§ 117 HGO, 12 EigBGes sind besonders zu beachten.
- (2) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung bis 31.12.2007 nach den Regeln der kameralistischen Verwaltungsbuchführung, danach nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung.

§ 13

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadtverwaltung Bad Soden am Taunus.

§ 14

Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

- (1) Gemäß § 27 EigBGes hat die Betriebsleitung den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekannt zumachen.
- (3) Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom 01.01.1991 außer Kraft.

Bad Soden am Taunus, 29.05.2006

Der Magistrat der Stadt
Bad Soden am Taunus

Klaus Plösser
Stadtrat